

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Beschluss einer Anlage 3 (Erstellung der Liste gemäß § 8 Absatz 1 Qb-R)

Vom 18. Juni 2015

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
2.1 Zu Ziffer I. Nr. 2.....	2
2.2 Zu Ziffer II.....	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	4
4. Verfahrensablauf	4
5. Fazit.....	5

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Zu Ziffer I. Nr. 2

Im Berichtsjahr 2013 mussten Krankenhäuser im Rahmen der Anmeldung bei der Annahmestelle durch Setzen eines Häkchens erklären, dass sie an der externen stationären vergleichenden Qualitätssicherung (esQS) teilnehmen. Diese Angabe musste ggf. auch für jeden Standort einzeln erfolgen. Sofern ein Krankenhaus fälschlicherweise angab, nicht an der esQS teilzunehmen, konnte keine Lieferung der C-1 Berichtsteile seitens der mit der Durchführung der externen vergleichenden Qualitätssicherung beauftragten Stellen erfolgen. Dieses Verfahren hat sich als fehleranfällig erwiesen und wurde zum Berichtsjahr 2014 mit Beschluss vom 19. März 2015 verändert. Entsprechende Fehler bei der Registrierung sollen im Berichtsjahr 2013 nicht zu einer Sanktionierung der Krankenhäuser führen. Da für die betroffenen Krankenhäuser keine Möglichkeit zur Nachlieferung nach Maßgabe der Verfahren gemäß § 6 Absatz 3 Qb-R bestand, war die Ergänzung der Regelung erforderlich, um die Sanktionsfreiheit zu erreichen.

2.2 Zu Ziffer II.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Qb-R veröffentlicht der G-BA ab dem Berichtsjahr 2013 jährlich eine Liste der Krankenhäuser, die den Qualitätsbericht nicht ordnungsgemäß gemäß § 7 geliefert haben. Gemäß Beschluss des G-BA vom 20. März 2014 sollte bis zur nächsten Aktualisierung der Qb-R ein Verfahrensentwurf zur Operationalisierung der Erstellung der Liste vorbereitet werden.

Das Verfahren zur Erstellung der Liste nach § 8 Absatz 1 Qb-R wird in der neuen Anlage 3 geregelt. Hierbei wird in ein Verfahren für die Berichtsjahre 2013 und 2014 (§§ 1 bis 3) und in ein Verfahren ab dem Berichtsjahr 2015 (§ 4) unterschieden.

Verfahren für die Berichtsjahre 2013 und 2014:

Für die Berichtsjahre 2013 und 2014 erfolgt die Erstellung der Liste in einem dreistufigen Verfahren:

1. § 1 Vorbereitung eines Stellungnahme-Verfahrens zur Feststellung des Umfangs der Lieferverpflichtungen
2. § 2 Stellungnahme-Verfahren mit den Krankenhäusern
3. § 3 Beschluss des G-BA über die Aufnahme auf die Liste gemäß § 8 Abs. 1 Qb-R

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Qb-R ist ein gemäß § 108 zugelassenes Krankenhaus mit einem nach Standorten differenzierten Versorgungsauftrag dazu verpflichtet, einen vollständigen Qualitätsbericht je Standort sowie zusätzlich einen Gesamtbericht über alle Standorte zu erstellen und zu übermitteln. Insbesondere weil bis dato eine Legaldefinition des Begriffs „Standort“ fehlt, ist es zur Feststellung des Umfangs der Lieferverpflichtungen erforderlich, die unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Informationen über die Lieferverpflichtungen zu sammeln (§ 1) sowie den Krankenhäusern die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

(§ 2), bevor eine etwaige Feststellung der nicht ordnungsgemäßen Lieferung durch den G-BA erfolgt (§ 3).

Zu § 1 Anlage 3 Qb-R

Für die Berichtsjahre 2013 und 2014 verpflichtet sich der GKV-Spitzenverband, dem G-BA zur Vorbereitung des Stellungnahme-Verfahrens eine Krankenhaus-Standortliste sowie eine sogenannte Auffälligkeits-Liste zur Verfügung zu stellen.

Die Krankenhaus-Standortliste ist insbesondere anhand der Krankenhauspläne der Länder zu erstellen. Für die Bestimmung der Standorte ist entscheidend, ob der Krankenhausplan für ein Krankenhaus einen nach Standort differenzierten Versorgungsauftrag gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 Qb-B ausweist. Liegen konkretisierende Feststellungsbescheide der Krankenhäuser vor, werden diese ebenfalls berücksichtigt. Der GKV-Spitzenverband gleicht die Krankenhaus-Standortliste mit der Lieferliste der Annahmestelle ab, welche die angenommenen Qualitätsberichte nach Ablauf des Nachlieferzeitraums gem. § 6 Abs. 3 Qb-R aufführt (Liefer-Liste). Das Nachlieferverfahren gilt als abgeschlossen, sobald die vom G-BA gewährte Möglichkeit zur Nachlieferung im regulären Nachlieferverfahren gemäß § 6 Abs. 3 Buchstabe a) [i.d. Fassung ab dem 1. Juli 2015] abgelaufen ist. Hierbei ist einzig auf die Nachlieferung nach Antragstellung abzustellen, ggf. ermöglichte Nachlieferungen nach Widerspruch- oder Klageverfahren sind nicht abzuwarten.

Der GKV-Spitzenverband übermittelt der Geschäftsstelle des G-BA sowohl die Krankenhaus-Standortliste als auch die Liste der Krankenhäuser, für die bei dem Abgleich zwischen Krankenhaus-Standortliste und Liefer-Liste Abweichungen hinsichtlich der Lieferverpflichtungen festgestellt wurden (Auffälligkeits-Liste). Mögliche Abweichungen, die zur Aufnahme auf die Auffälligkeits-Liste führen, sind insbesondere:

- Komplette fehlende Berichterstattung,
- Teilweise fehlende Berichterstattung: fehlender Gesamtbericht, fehlender Standortbericht / fehlende Standortberichte, fehlende C-1 Teile für Standort / Gesamtbericht.

Auf der Auffälligkeits-Liste sind Name, Institutionskennzeichen, Standortnummer und Adresse des Krankenhauses, sowie die erkannte Abweichung zwischen Krankenhaus-Standortliste und Liefer-Liste zu dokumentieren. Die Liste soll elektronisch weiterverarbeitet werden können.

Auffälligkeits-Liste und Krankenhaus-Standortliste sind der Geschäftsstelle des G-BA nach Abschluss des nachgelagerten Nachlieferverfahrens gemäß § 6 Abs. 3 Buchstabe a Qb-R [i.d. Fassung ab dem 1. Juli 2015] zu übermitteln.

Zu § 2 Anlage 3 Qb-R

Aufgrund des hohen Zeitdrucks im Gesamtzusammenhang der einmal jährlich verpflichtend zu veröffentlichenden Qualitätsberichte muss das Stellungnahme-Verfahren so schlank wie möglich gehalten werden, ohne deshalb an Rechtsklarheit einbüßen zu dürfen. In den vorliegenden Regelungen werden deshalb nur diejenigen Krankenhäuser durch die Geschäftsstelle des G-BA aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben, für die eine Abweichung zwischen Krankenhaus-Standortliste und Liefer-Liste festgestellt wurde (Auffälligkeits-Liste). Sofern die Abweichung ausschließlich darin besteht, dass der C1-Berichtsteil von den mit der externen stationären Qualitätssicherung beauftragten Stellen nicht geliefert wurde, ist das Krankenhaus nicht aufzufordern, eine Stellungnahme nach § 2 der Anlage 3 abzugeben. Diese Krankenhäuser werden in einem nicht-öffentlichen Verfahren einzeln zur schriftlichen Stellungnahme bezüglich ihrer Lieferverpflichtungen nach Maßgabe des Anhangs zur Anlage 3 Qb-R aufgefordert.

Zu § 3 Anlage 3 Qb-R

Die Entscheidung über die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme auf die Liste gemäß § 8 Abs. 1 Qb-R obliegt dem G-BA. Hierbei sind die Stellungnahmen der einzelnen Krankenhäuser sowie gegebenenfalls weitere zur Verfügung stehenden Informationen zugrunde zu legen. Bezogen auf das einzelne Krankenhaus hat der G-BA darüber zu entscheiden, 1.) ob eine

gemäß § 7 Abs. 1 Qb-R ordnungsgemäße Lieferung erfolgt ist, 2.) wenn nein, ob die Gründe für die nicht-ordnungsmäße Lieferung dem Krankenhaus zurechenbar sind; hierbei ist § 8 Abs. 2 Qb-R zu beachten. Die Liste gemäß § 8 Abs. 1 Qb-R ist vom G-BA zu veröffentlichen.

Verfahren für die Berichtsjahre ab 2015:

Zu § 4 Anlage 3 Qb-R

Das Verfahren zur Erstellung der Liste nach § 8 Abs. 1 Qb-R wird ab dem Berichtsjahr 2015 durch ein durch den G-BA noch zu beschließendes Verfahren abgelöst, das insbesondere folgende Eckpunkte umsetzt:

- Der konkrete Umfang der Krankenhaus- und Standort-bezogenen Berichtspflicht für ein Berichtsjahr
- wird im Sinne einer Positivliste hinsichtlich der Lieferverpflichtungen
- für alle Krankenhäuser
- vor Beginn des für das jeweilige Berichtsjahr geltenden Anmeldezeitraums
- durch den G-BA festgestellt.

Zum Anhang zu Anlage 3 Qb-R

Nach Maßgabe des Anhangs zu Anlage 3 wird das Krankenhaus verpflichtet, im Sinne einer Checkliste unter Nr. 2 Angaben zur Zulassung nach § 108 SGB V sowie unter Nr. 3 und 4 Angaben zu den Standorten zu machen sowie unter Nr. 5 entsprechende Belege zu benennen und beizufügen. In einem Freitextfeld unter Nr. 5e) des Anhangs können vom Krankenhaus außerdem zusätzliche Angaben zum Beispiel bezüglich nicht erfolgter Lieferungen gemacht werden.

3. Bürokratiekostenermittlung

Da das Standardkosten-Modell zur Ermittlung von Bürokratiekosten stets von einem normkonformen Verhalten der Regeladressaten ausgeht, entstehen für die berichtspflichtigen Krankenhäuser, die von dem Nachweisverfahren adressiert werden und bislang aus nicht bekannten Gründen ihrer Berichtspflicht nicht nachgekommen sind, durch den Beschluss keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

Für Krankenhäuser, die nicht berichtspflichtig sind und dies mittels der Checkliste im Anhang zu Anlage 3 nachweisen müssen, entstehen Bürokratiekosten durch das Ausfüllen und Übermitteln der Checkliste sowie ggf. die Übermittlung weiterer Nachweise.

Eine Ex ante-Abschätzung über die Anzahl berichtspflichtiger und nicht berichtspflichtiger Krankenhäuser, die jetzt durch das Nachweisverfahren adressiert sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen; in Relation zu allen nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern ist jedoch von einer recht geringen Fallzahl auszugehen. Der Gemeinsame Bundesausschuss wird Ende des Jahres über die genauen Zahlen verfügen.

4. Verfahrensablauf

Die zuständige Arbeitsgruppe beriet in vier Sitzungen über eine Operationalisierung der Sanktionsregelungen gemäß § 8 Absatz 1 Qb-R. Der in der für die Qb-R zuständigen Arbeitsgruppe beratene Beschlussentwurf wurde dem Unterausschuss Qualitätssicherung zu seiner Sitzung am 6. Mai 2015 vorgelegt. Der Unterausschuss empfiehlt dem Plenum mehrheitlich die Beschlussfassung zur Änderung der Qb-R.

Ein Stellungnahmeverfahren mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 91 Abs. 5a SGB V war nicht erforderlich, da der vorliegende Beschluss keine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 137 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 mit dem Beschluss einer Anlage 3 die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser geändert.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Die Bundesärztekammer, die Bundespsychotherapeutenkammer, der Deutsche Pflegerat und der Verband der privaten Krankenversicherung äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 18. Juni 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken